

GEMEINDE WEIßENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030-0 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Zahl: 852-1/2023 Abfallgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 18.08.2023, Zahl: 852-1/2023 mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zahl 852/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz GWR-Gesetz, BGBI. I Nr. 9/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 78/2018. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeglichen.
- (2) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:

WO Wohnung

WA Wohnung/Arbeitsstätte

- (3) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Die Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen.
- (4) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria, die einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, ist als Anhang dieser Verordnung beigefügt.

§ 3

Bemessung der Bereitstellungsgebühr für Wohnungen, Wohnarbeitsstätten (WO/WA), Wohnfläche für Gemeinschaften (GE)

(1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1 Person mit gemeldetem Hauptwohnsitz = 1,00 EGW 1 Person mit gemeldeten Nebenwohnsitz = 0,50 EGW Keine gemeldeten Personen (Leerstand) = 0,50 EGW

- (2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.
- (3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegte Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres. Diese gilt ab dem jeweiligen Stichtag.

§ 4

Bemessung der Bereitstellungsgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

(1) Bei folgenden Nutzungseinheiten erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

(a) Gastgewerbe, Beherbergung (HO, WO/WA) und Campingplätze

Nächtigungen und Sitzplätze
pro 1000 Nächtigungen = 6 EGW; > 7500 Nächtigungen = 45 EGW
pro 50 Sitzplätze = 8 EGW

Wobei Sitzplätze, die lediglich zur Bewirtung der Hausgäste (Gäste, die im selben Beherbergungsbetrieb nächtigen) dienen, nicht in die Berechnung miteinfließen.

(b) Bürofläche (BU) und Groß- und Einzelhandelsflächen (HA)

Pro 200 qm Fläche = 1 EGW Flächen > 1.500 qm = 40 EGW (Pauschal)

(c) Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen (KU)

Pro 200 qm Fläche = 0,5 EGW Flächen > 1.500 qm = 20 EGW (Pauschal)

(d) Industrie und Lagerei (IN)

Pro 200 qm Fläche = 0,2 EGW

(e) Landwirtschaftliche Nutzung (LA)

Pro 1000 qm Fläche = 0,1 EGW

(2) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegten Größe der Betriebsfläche bzw. Anzahl der Sitzplätze ist der 1.1. eines jeden Jahres. Diese gelten für das gesamte ab dem Stichtag jeweilige Jahr.

Die Gästenächtigungen des Vorjahres verstehen sich vom 1.1. bis 31.12 des der Zurechnung voran gegangenen Jahres und diese sind mit Stichtag 1.1. bekannt zu geben und gelten für das gesamte ab dem Stichtag jeweilige Jahr.

(3) Von der Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind Betriebe, in denen Betriebsmüll anfällt, ausgenommen, sofern keine Genehmigung nach § 25 Abs. 2 K-AWO vorliegt.

§ 5 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

€ 15,00

§ 6 Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im Entsorgungsbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der von der Bürgermeisterin gemäß § 23 Abs.3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Liter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

€ 0,070

Bei mechanischer Müllverpressung beträgt der Gebührensatz je Liter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

€ 0,140

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich in den Sonderbereichen gemäß § 3 der Abfuhrordnung aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Behältervolumen in Liter und dem Gebührensatz und beträgt je Liter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

€ 0,060

Bei mechanischer Müllverpressung beträgt der Gebührensatz je Liter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

€ 0.120

(3) Von der Entrichtung der Entsorgungsgebühr sind Betriebe, in denen Betriebsmüll anfällt, ausgenommen, sofern keine Genehmigung nach § 25 Abs. 2 K-AWO vorliegt.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die EigentümerInnen der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem

Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühren für den Abhol- und Sonderbereich hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten Kärntner Abgabenorganisationsgesetz K-AOG, LGBI. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mittels Abrechnungsbescheid für das vorangegangene Jahr festzusetzen und diese sind am 15. Februar fällig. Eine unterjährliche Abrechnung wird nicht vorgenommen.
- (5) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (6) Die Entsorgungsgebühr für einen Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Entsorgungsgebühren sind am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November anteilige Zahlungen zu leisten.
- (2) Diese Teilzahlungen werden jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Entsorgungsgebühren beträgt ein Viertel des Wertes des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Bei der erstmaligen Vorauszahlung (für Neubauten), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung BAO, BGBI. Nr. 194/1961.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt Kärnten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weissensee vom 16. Dezember 2022, Zahl 852-1/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin Karoline TURNSCHEK